

Absichtserklärung

des Gemeinsamen Bundesausschusses

zur Förderung von Barrierefreiheit

Vom 15. Mai 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2008 folgende Absichtserklärung zur Förderung von Barrierefreiheit abgegeben:

§ 1 Ziel

Der Gemeinsame Bundesausschuss verfolgt das Ziel, in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz die Barrierefreiheit seiner Gremientätigkeit für behinderte Menschen sicherzustellen und persönliche Assistenz je nach individuellem Bedarf zu ermöglichen.

§ 2 Barrierefreie Sitzungsdokumente

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses soll – soweit dies nicht mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden ist oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen – barrierefreie Sitzungsdokumente erstellen.

Zudem wirkt sie darauf hin, dass sowohl die Trägerorganisationen des Gemeinsamen Bundesausschusses und die anerkannten Patientenorganisationen nach § 140f SGB V als auch anderweitig beteiligte Dritte barrierefreie Dokumente zur Verfügung stellen. Dritte sind insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen sowie die beim Gemeinsamen Bundesausschuss gesetzlich Stellungnahmeberechtigten.

(2) Soweit erforderlich werden die Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich der Anforderungen an die Erstellung barrierefreier Dokumente geschult.

§ 3 Barrierefreie Zugänglichkeit

Die neu gemieteten baulichen Anlagen, insbesondere deren Sitzungsräume, sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

Dem Bauherrn des neuen Mietobjektes für die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses in Berlin wird die von den anerkannten Patientenorganisationen nach § 140f SGB V erstellte Checkliste zur barrierefreien Zugänglichkeit (Anlage) zur Verfügung gestellt.

§ 4 Barrierefreier Internetauftritt

Die Homepage des G-BA wird nach den Standards zur Barrierefreiheit im Internet gemäß Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) gestaltet.

§ 5 Information über den Stand der Barrierefreiheit

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses informiert die Trägerorganisationen und die anerkannten Patientenorganisationen nach § 140f SGB V alle zwei Jahre über den Stand der Barrierefreiheit, erstmalig jedoch bereits am 30.06.2009.

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess